

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Unterdorf Weisenau" gemäß § 8 i.V.m. § 4 und 5 DSchPflG**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Weisenau wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 (kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Unterdorf Weisenau".

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfaßt den Nordteil des ehemaligen Dorfes Weisenau mit den Anwesen Wormser Straße 61 - 79 (ungerade Nummern); Jakob-Sieben-Straße 16 - 18, 24; Treppengasse 3 - 7; auf folgenden Flurstücken in Flur 1 der Gemarkung Weisenau: 51/1, 52, 53/1, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 70/1, 71/1, 72/1, 73, 74, 75/1, 76/1, 77, 78, 79.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil diese Rechtsverordnung.

**§ 3****Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des Ortsbildes des alten Winzer-, Bauern- und Schifferdorfes am Hang zur Wormser Straße im Nordteil von Mainz-Weisenau. Kennzeichnend ist die zurückgesetzte Häuserzeile entlang der Wormser Straße (Nummern 61 - 75) mit giebelständigen Schifferhäusern, die den ursprünglichen Verlauf (bis 1800) der Weisenauer Uferstraße dokumentieren. Das Anwesen Wormser Straße 73 verdeutlicht das Bestreben der Kleinbauern, die wenigen ebenen Flächen für den Bau landschaftlicher Höfe zu nutzen. Eine für Weisenau charakteristische Umnutzung eines landwirtschaftlichen Anwesens zu Gewerbezwecken zeigt die Bebauung der Wormser Straße 67, wo 1868 hinter der Scheune eine Brauerei mit Malzkeller erstellt wurde und wo man 1877 einen evangelischen Betsaal einrichtete. Nach dem Bau der evangelischen Kirche 1893 etablierte sich in dem Hintergebäude eine Seifensiederei. Das 1902 erbaute Wohnhaus an der Wormser Straße repräsentiert als Einzelbeispiel in Weisenau den regionalen Bezug der neuzeitlichen Architekturlandschaft um 1900.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal des Ortskerns von Mainz-Weisenau, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Ensemble der Bauwerke und die kennzeichnende Geländeform als Zeugnisse der Dorfbebauung des 18. und 19. Jahrhunderts wichtige Hinweise liefern für die architektur- und ortsgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der rheinhessischen Dorfentwicklung im Uferbereich des Rheins und der soziostrukturellen Veränderungen im Zuge des Bedeutungswandels, den das Dorf Weisenau im 19. Jahrhundert erfahren hat,

41.118

- aus städtebaulichen Gründen, weil die historischen Gebäude in positiver Weise das Bild dieses Teils des alten Orts-kerns prägen,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone das charakteristische Gestaltungsmuster eines Fischer- und Schiffer-ortes erkennen läßt, der sich innerhalb der Denkmalzone seine mittelalterliche Struktur bewahrt hat.  
Die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung ist gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) geboten.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für alle innerhalb des Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.\*)

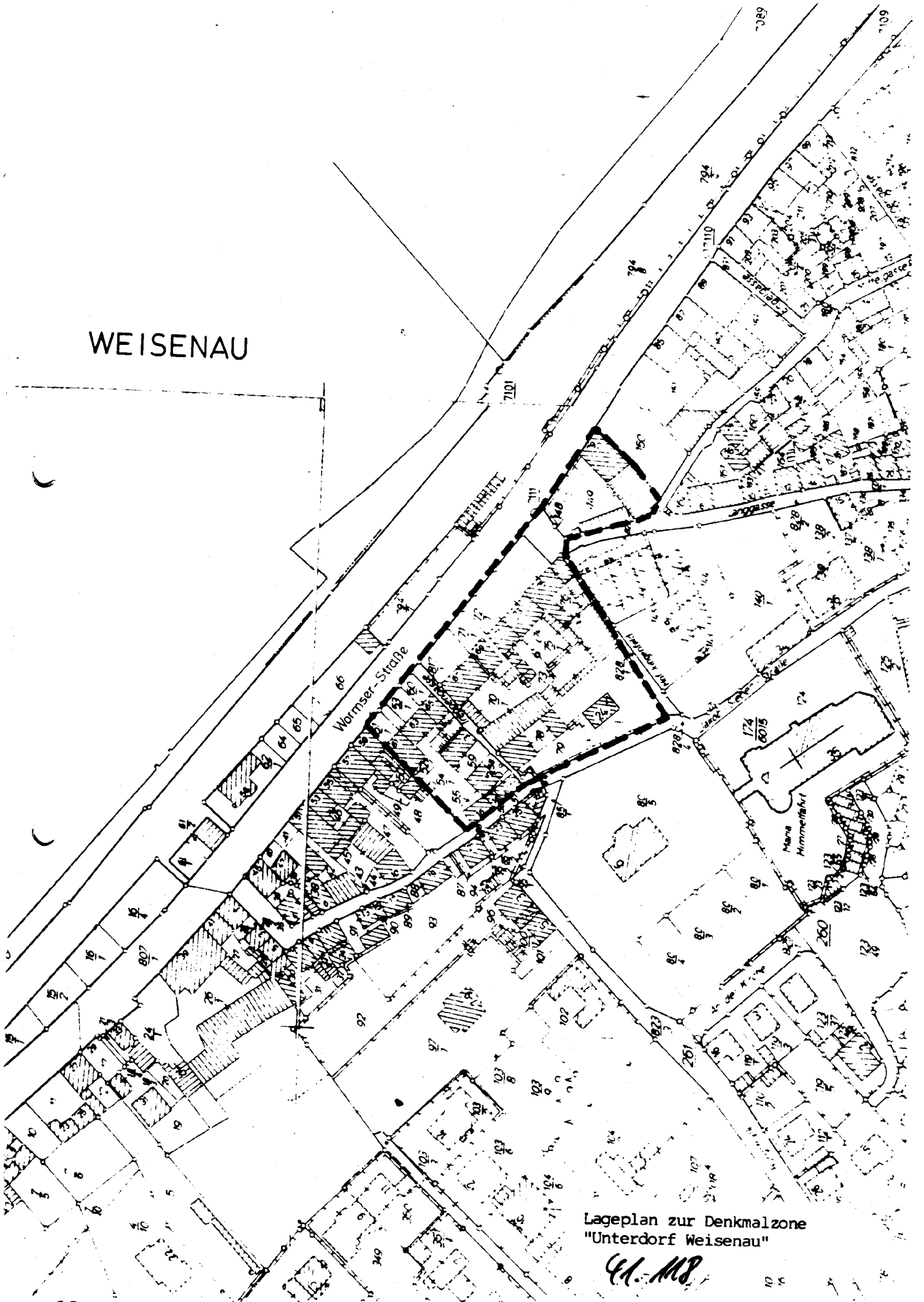
Mainz, 15.03.1993  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 02.04.1993

WEISENAU



Lageplan zur Denkmalzone  
"Unterdorf Weisenu"

*Ch. M.B.*